

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 0288

vom 26. Februar 2013

Gemeinde Muttenz, Bau- und Strassenlinienplan Hallenweg

A. Die Bau- und Planungskommission Muttenz hat gestützt auf § 35 Absatz 3 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) am 28. Juni 2010 den Bau- und Strassenlinienplan Hallenweg, bestehend aus den Abschnitten Liegenschaft Nr. 18 (Parzelle 2329) - Baugebietsperimeter (Parzelle 2420) und Burggasse - Liegenschaft Nr. 18 (Parzelle 2329) beschlossen. Es handelt sich dabei um die Festlegung von Strassen- und Baulinien am Hallenweg.

B. Die öffentliche Planauflage fand vom 23. August 2010 bis 22. September 2010 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 33 vom 19. August 2010 und im Muttenzer Anzeiger Nr. 33 vom 20. August 2010 bekannt gegeben. Die auswärtigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief (Postquittung vom 19. August 2010) benachrichtigt. Während der Auflagefrist sind folgende Einsprachen eingereicht worden:

1.

[REDACTED]

Die gesetzlich vorgeschriebenen Verständigungsverhandlungen führten zum Rückzug der Einsprachen [REDACTED] (mit Schreiben vom 4. Februar 2011), von [REDACTED] (mit Schreiben seiner Rechtsvertreterin [REDACTED] mit Schreiben vom 17. Februar 2011). Mit den übrigen Einsprecherinnen und Einsprechern konnte keine Einigung erzielt werden. Die Einsprache von [REDACTED] erfolgte nicht innerhalb der Auflagefrist. Das Begehren entspricht zudem vergleichbaren Eingaben im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens. Mit dem Bericht zum Mitwirkungsverfahren ist die entsprechende Fragestellung beantwortet worden. Auf die Einsprache ist erstinstanzlich nicht eingetreten worden und es hat kein Verständigungsgespräch stattgefunden.

C. Mit Schreiben vom 24. Oktober 2012 unterbreitet der Gemeinderat Muttenz den oben genannten Planungsbeschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung und ersucht um Abweisung / Behandlung der unerledigten Einsprachen. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Gemäss § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 (RBG) sind die Gemeinden befugt, eigene Bauvorschriften zu erlassen. Diese bedürfen jedoch der regierungsrätlichen Genehmigung. Dabei beschränkt sich die der Genehmigung vorausgehende Prüfung auf die Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Zweckmässigkeitsprüfung, sofern kantonale Anliegen betroffen sind. Das heisst, der Regierungsrat hat darüber zu wachen, dass das kommunale Recht nicht gegen die übergeordnete kantonale und eidgenössische Gesetzgebung verstösst. In diesem Zusammenhang speziell zu beachten ist, dass:

- a) die Verfahrensvorschriften beim Erlass, insbesondere im Hinblick auf die Betroffenen, eingehalten werden;
- b) die kantonalen und eidgenössischen materiell-rechtlichen Schranken berücksichtigt werden, wobei der Überwachung der verfassungsmässigen Grundrechte (Eigentumsgarantie, Rechtsgleichheit, Verhältnismässigkeit etc.) zentrale Bedeutung zukommt;
- c) die Bauvorschriften der Gemeinden nicht im Widerspruch stehen zu den Zielen und Planungsgrundsätzen nach Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG Artikel 1 und 3), da diese Bestimmungen des RPG selbständig, d.h. auch ohne spezielles ausführendes Recht der Kantone anzuwenden sind.

Die Beurteilung all dieser Aspekte ist mitentscheidend, ob eine kommunale Planungsmassnahme vor den verfassungsmässigen Grundrechten standhält bzw. nicht gegen die übergeordnete Gesetzgebung verstösst.

II.

Gestützt auf Artikel 13 ff. und Artikel 19 ff. des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983 sowie auf die Artikel 43 und 44 der Lärmschutz-Verordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986 sind die Gemeinden verpflichtet, den Nutzungszonen - nach Artikel 14 ff. RPG - Lärm-Empfindlichkeitsstufen gemäss Artikel 43 LSV zuzuordnen. Dabei handelt es sich um eigentumsverbindliche Rechtserlasse im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung. Somit richtet sich das Verfahren zum Erlass der Lärm-Empfindlichkeitsstufen nach den Bestimmungen von § 31 RBG.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung Folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt. Materiell-rechtlich ist Folgendes zu bemerken:

1.2 Die kantonalen Fachstellen hatten Gelegenheit, im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens zu den Plänen und zum Zonenreglement Stellung zu nehmen. Es kann dazu insbesondere auf den Prüfungsbericht des Amtes für Raumplanung vom 9. Oktober 2007 (im Zusammenhang mit dem Bau- und Strassenlinienplan Geispelgasse) verwiesen werden.

1.3 Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Koordinationswerte des zur Genehmigung vorliegenden Planes auf das Projektionssystem Zylinderprojektion alt beziehen.

2. Zweckmässigkeitsprüfung gemäss § 31 Absatz 5 RBG

Keine Bemerkungen.

IV.

Unerledigte Einsprachen:

1. Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form Einspracheentscheide im Zusammenhang mit Gemeindeversammlungsbeschlüssen zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, unerledigte Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

2. Im Raumplanungs- und Baugesetz ist die regierungsrätliche Überprüfungsbefugnis bei unerledigten Einsprachen nicht speziell geregelt. Artikel 33 RPG verlangt hingegen bei Einsprachen, die sich gegen Nutzungspläne richten, die volle Überprüfung. Somit ist der Regierungsrat verpflichtet, bei unerledigten Einsprachen sowohl die Recht- als auch die Zweckmässigkeitskontrolle auszuüben.

3. Nicht eingetreten werden kann im Rahmen dieses Verfahrens auf allfällige Entschädigungsforderungen. Solche Begehren können, gestützt auf die §§ 78 und 79 RBG sowie in Verbindung mit § 97 des Gesetzes über die Enteignung vom 19. Juni 1950 (EntG), erst geltend gemacht werden, wenn ein materieller Nachteil tatsächlich vorliegt, d.h. frühestens nach Inkrafttreten der entsprechenden Bauvorschriften. Dabei ist insbesondere die in § 78 Ziff. 2 RBG festgelegte Verwirkungsfrist von 6 Monaten zu beachten.

Im Weiteren wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen dieses Verfahrens keine Parteient-schädigung zugesprochen werden kann, sofern diesbezügliche Forderungen in Einsprachen geltend gemacht werden.

4. Nach bundesgerichtlicher Praxis hält eine Planungsmassnahme u.a. dann vor den Grundrechten stand, wenn sie auf einer klaren Rechtsgrundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und im Fall einer eigentumsbeschränkenden Wirkung gegen volle Entschädigung erfolgt. Auch dem Gebot der Rechtssicherheit ist Rechnung zu tragen. Wie das Bundesgericht schon wiederholt entschieden hat, gibt die Eigentumsgarantie keinen Anspruch darauf, dass Land dauernd in jener Zone verbleibt, in die es einmal eingewiesen worden ist. Eine nachträgliche Änderung oder Beschränkung der Nutzungsmöglichkeiten steht der verfassungsmässigen Gewährleistung des Eigentums nicht entgegen. Die Grundeigentümerin/ der Grundeigentümer hat keinen gesicherten Anspruch darauf, dass die für ihre/seine Parzelle einmal festgelegten baulichen Nutzungsmöglichkeiten unbeschränkt bestehen bleiben.

5. Zu allfälligen Begehren auf Änderung ist grundsätzlich festzuhalten, dass der Regierungsrat in diesem Genehmigungsverfahren keine positiven Vorschriften festlegen kann, d.h. irgendwelche Änderungen der Planungsbeschlüsse darf er nicht selbständig vornehmen. Der Regierungsrat ist lediglich befugt, den vom zuständigen Gemeindeorgan gefassten Beschlüssen die Genehmigung ganz oder teilweise zu verweigern, sofern sie der Rechtskontrolle oder der Zweckmässigkeitsprüfung gemäss § 31 Ziff. 5 RBG nicht standhalten.

6. Zu den unerledigten Einsprachen ist im Einzelnen Folgendes zu bemerken:

6.1 Einsprache von [REDACTED],
vertreten durch [REDACTED]

Die Einsprecherin und der Einsprecher sind als Eigentümer der Parzelle Nr. [REDACTED] von der Planungsmassnahme betroffen. Auf die Einsprache ist somit einzutreten. Sie richtet sich gegen den Bau- und Strassenlinienplan Hallenweg, Abschnitt Liegenschaft Nr. [REDACTED] (Parzelle [REDACTED] - Baugebietsperimeter (Parzelle [REDACTED]

Es werden im Wesentlichen folgende Begehren gestellt:

1. Es sei auf jegliche Inanspruchnahme von Land im Zusammenhang mit der beabsichtigten Strassenverbreiterung entlang dem Hallenweg und somit dem Verzicht auf die beiden Parkplätze für die Praxis zu verzichten. Überdies sei auch auf die Abrundung des Spikels entlang der Kreuzung Karl Jauslin-Strasse und Hallenweg zu verzichten. Demgemäss sei das Projekt so zu überarbeiten, dass die Parzelle Nr. [REDACTED] nicht beeinträchtigt wird.
2. Die Grundeigentümer würden bereits heute für den Fall, dass ihrem Begehren nicht stattgegeben wird, vollumfängliche Entschädigung für den Verlust der beiden Parkplätze und der über 40 Meter langen und über 60-jährigen Buchenhecke beantragen.
3. Die Einsprecher würden sich vorbehalten, vollumfänglich Schadenersatz für den allfälligen Verlust von Parkplätzen und Land im Ausmass des im Zeitpunkt der Enteignung massgeblichen Verkehrswertes geltend zu machen.
4. Alles unter o/e Kostenfolge.

Zur Begründung wird zusammenfassend Folgendes angeführt:

Gemäss Strassenreglement der Gemeinde handle es sich bei der Hallenstrasse um eine Quartierstrasse mit reinem Anwohnerverkehr. Gemäss rechtskräftigem Plan sei eine Fahrbahnbreite von 4.5 Meter vorgesehen, die effektive Fahrbahnbreite betrage bereits heute 4.8 Meter, wobei ein Streifen von 30 cm entlang der ganzen Hallenstrasse widerrechtlich durch das Gemeinwesen genutzt werde.

Die rund 40 Meter lange Hecke bilde unzähligen Tier- und Pflanzenarten einen wertvollen Lebensraum und habe vielfältige Funktionen. Aus naturschützerischen Gründen sei es nicht anhängig die Hecke zugunsten einer Fahrbahnbreite von 5 bis 6 Metern zu eliminieren. Faktisch handle es sich beim Hallenweg um einen Erschliessungsweg mit beschränktem Fahrverkehr, für welchen eine Fahrbahnbreite von 3 bis 4.5 Meter ausreichend sei.

Die Mehrheit der ansässigen Grundeigentümer würde sich gegen die völlig unnötige Verbreiterung des Hallenweges wehren. Sämtliche Anwohner würden es überdies begrüssen, wenn zusätzlich eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h verfügt würde.

Die Liegenschaftsbesitzerin führe am [REDACTED] Sie sei auf Besucherparkplätze angewiesen. Durch die unnötige Strassenverbreiterung würden beide Besucherparkplätze vollumfänglich verloren gehen. Nebst dem Landverlust würde ein weiterer Wertverlust der Liegenschaft durch den Verlust von zwei Parkplätzen entstehen.

Aus topographischen Gründen müsste bei einer Strassenverbreiterung und Entfernung der Hecke eine sehr teure Stützmauer zu Lasten des Strassenbauprojektes finanziert werden. Dies sei unnötig und nicht nachvollziehbar.

Die Grundeigentümer machen bereits heute sämtliche ihnen aus diesem Unterfangen entstehenden Kosten gegenüber dem Gemeinwesen geltend.

Der Regierungsrat nimmt zur Einsprache wie folgt Stellung:

Die Gemeinden sind gestützt auf § 2 RBG befugt, im Rahmen dieses Gesetzes eigene Vorschriften zu erlassen. Dies gilt auch für die Erschliessungsplanung. Bau- und Strassenlinien-

pläne konkretisieren die im kommunalen Strassennetzplan vorgesehenen Verkehrsflächen, legen die Feinerschliessung für neue Überbauungen fest und bestimmen im Weiteren den Abstand, den die Bauten von den Verkehrsflächen einzuhalten haben (§ 35 Absatz 1 RBG). Es handelt sich dabei um ein Planverfahren, bei dem die rechtlichen Grundlagen für ein allfälliges späteres Bauprojekt gelegt werden sollen.

Das Strassenreglement der Gemeinde beinhaltet Breitenangaben für die verschiedenen Strassenkategorien. Im Strassennetz wird der Hallenweg als "Erschliessungstrasse" bezeichnet. Für Erschliessungsstrassen ist im Strassenreglement eine Breite von 5 bis 6 Metern vorgesehen. Es liegt nun in der Kompetenz der Gemeinde die Strassenlinien so festzulegen, dass diese den Gegebenheiten angepasst und planerisch zweckmässig sind.

Die im Bereich der Parzelle Nr. [REDACTED] vorgesehene Fahrbahnbreite von 5 Metern liegt am unteren Ende der anzuwendenden Festlegung. Die Baulinien im Teilstück Schlossbergstrasse bis zur Baugebietsgrenze wurden bergseitig mit einem Abstand von 5 Metern und talseitig mit 4 Metern festgelegt. Dies entspricht der Festlegung in angrenzenden Bau- und Strassenlinienplänen, welche vom Regierungsrat bereits genehmigt wurden.

Selbstverständlich gibt es unterschiedliche Möglichkeiten, die Vorgaben des Kantons und auch der Gemeinde selber in einem Bau- und Strassenlinienplan umzusetzen. Die Gemeinde hat dabei jedoch einen grossen Ermessensspielraum, der durch den Kanton nicht ungebührlich eingeschränkt werden darf. Es ist zu erwähnen, dass im vorliegenden Fall die Beanspruchung von privatem Land für die neue Strassenführung minimal ist.

Zudem ist die Ausarbeitung eines Bauprojektes Gegenstand eines separaten Verfahrens. Gemäss dem Strassenreglement von Muttenz (§ 8) gehören der Landerwerbsplan, der Kostenvoranschlag, der Beitragsperimeterplan und die Kostenbeitragstabelle mit den provisorischen Beiträgen zum Bauprojekt. Ebenso ist die Ersatzpflanzung bzw. Entschädigung von Bepflanzungen infolge allfälliger Strassenkorrektur Bestandteil des Bauprojektes. Auf Entschädigungsforderungen kann entsprechend mit Hinweis auf Ziffer IV dieses Beschlusses im laufenden Verfahren nicht eingegangen werden.

Der Regierungsrat weist daraufhin, dass die verkehrspolizeiliche Anordnung einer Tempo 30-Zone ein unabhängiges Verfahren darstellt. Der Bau- und Strassenlinienplan Hallenweg verhindert eine mögliche Einführung einer Temporeduktion nicht.

Der Regierungsrat stellt zudem fest, dass lediglich zwei Parkplätze (Längsparkierung) im Bereich der Parzelle Nr. [REDACTED] welche schon heute zu einem grossen Teil öffentlichen Grund beanspruchen, tangiert werden. Die weitere Parkierungsmöglichkeit wird nicht eingeschränkt.

Im Weiteren ist festzuhalten, dass die von den Einsprechern erwähnte Hecke weder unter kantonalem, noch unter kommunalem Schutz steht.

Die Prüfung des vorliegenden Bau- und Strassenlinienplanes hat ergeben, dass dieser recht- und zweckmässig aber auch verhältnismässig ist.

Die Einsprache muss, soweit darauf eingetreten werden kann, abgewiesen werden.

6.2 Einsprache von [REDACTED]

Der Einsprecher und die Einsprecherin sind als Eigentümer der Parzelle Nr. [REDACTED] von der Planungsmassnahme betroffen. Auf die Einsprache ist somit einzutreten. Sie richtet sich gegen eine Verbreiterung des Hallenwegs.

Es werden im Wesentlichen folgende Begehren gestellt:

1. Eine Verbreiterung des Hallenwegs auf 5 Meter führe zu einer Tempoerhöhung auf der Strasse und würde die Bestrebung zur Einführung von Tempo 30 im Quartier zunichte machen.
2. Die Einsprecher fordern Schadenersatz für etwaige Landenteignungen zum Realwert.

Zur Begründung wird Folgendes angeführt:

Der Hallenweg gelte als reine Quartierstrasse und diene als Zubringer. Es würden nur wenige Fahrzeuge pro Tag auf der Strasse verkehren. Im Quartier seien Bestrebungen vorhanden Tempo 30 einzuführen. Die Einsprecher sehen durch eine Verbreiterung der Strassenführung diese Bestrebungen in Gefahr, da nach einer Verbreiterung die Strasse für die Tempo 30 Zone wieder verengt werden müsste.

Der Regierungsrat nimmt zur Einsprache wie folgt Stellung:

Die Gemeinden sind gestützt auf § 2 RBG befugt, im Rahmen dieses Gesetzes eigene Vorschriften zu erlassen. Dies gilt auch für die Erschliessungsplanung. Bau- und Strassenlinienpläne konkretisieren die im kommunalen Strassennetzplan vorgesehenen Verkehrsflächen, legen die Feinerschliessung für neue Überbauungen fest und bestimmen im Weiteren den Abstand, den die Bauten von den Verkehrsflächen einzuhalten haben (§ 35 Absatz 1 RBG). Es handelt sich dabei um ein Planverfahren, bei dem die rechtlichen Grundlagen für ein allfälliges späteres Bauprojekt gelegt werden.

Das Strassenreglement der Gemeinde beinhaltet Breitenangaben für die verschiedenen Strassenkategorien. Der Hallenweg wird im Strassennetzplan als "Erschliessungstrasse" geführt und nicht wie von den Einsprechern angenommen als Quartierstrasse. Für Erschliessungsstrassen ist im Strassenreglement eine Breite von 5 bis 6 Metern vorgesehen. Es liegt nun in der Kompetenz der Gemeinde die Strassenlinien so festzulegen, dass diese den Gegebenheiten angepasst und planerisch zweckmässig sind.

Der Regierungsrat weist daraufhin, dass die verkehrspolizeiliche Anordnung einer Tempo 30-Zone ein unabhängiges Verfahren darstellt. Der vorliegende Bau- und Strassenlinienplan verhindert eine mögliche Einführung einer Temporeduktion nicht.

Bezüglich des von den Einsprechern geforderten Schadenersatzes sei auf Ziffer IV dieses Beschlusses verwiesen.

Abschliessend ist festzustellen, dass die vorliegende Planungsmassnahme recht- und zweckmässig ist.

Die Einsprache muss, soweit darauf eingetreten werden kann, abgewiesen werden.

6.3 Einsprache von [REDACTED], vertreten durch [REDACTED]

Die Einsprecherin und der Einsprecher sind als Eigentümer der Parzelle Nr. [REDACTED] von der Planungsmassnahme betroffen. Auf die Einsprache ist somit einzutreten. Sie richtet sich gegen den Bau- und Strassenlinienplan Hallenweg, Abschnitt Liegenschaft Nr. [REDACTED] (Parzelle [REDACTED])

Es werden im Wesentlichen folgende Begehren gestellt:

1. Es sei auf jegliche Inanspruchnahme von Land im Zusammenhang mit der beabsichtigten Strassenverbreiterung entlang des Hallenwegs bzw. der Karl Jauslin-Strasse zu verzichten. Demgemäss sei das Projekt so zu überarbeiten, dass die Parzelle Nr. [REDACTED] nicht beeinträchtigt wird.
2. Die Grundeigentümer würden bereits heute für den Fall, dass ihrem Begehren nicht stattgegeben wird, vollumfängliche Entschädigung für den Verlust der beiden vor ihrer Garage situierten Abstellplätze und der auf der Liegenschaft betroffenen Kunstbauten beantragen.
3. Da bei Durchführung des Projektes unter Umständen die Garage in den Hang zu versetzen sei, beantragen die Einsprecher auch für diesen Fall vollumfängliche Übernahme der Kosten für die notwendigen Ersatzbauten.

4. Die Einsprecher würden sich vorbehalten, vollumfänglich Schadenersatz für den allfällig erwachsenden Schaden im Ausmass des im Zeitpunkt der Enteignung massgeblichen Verkehrswertes geltend zu machen.
5. Alles unter o/e Kostenfolge.

Zur Begründung wird Folgendes angeführt:

Das Einfamilienhausquartier am Wartenberg sei schützenswert auf Grund der gewachsenen Struktur und der unterschiedlichen Breite der verschiedenen kleinen Strässchen mit daraus resultierender natürlicher Verkehrsberuhigung, den schönen alten Strassenlaternen und dem alten Baumbestand. Es sei zudem nicht nachvollziehbar warum eine Strasse zuerst verbreitert würde um anschliessend sogleich wieder im Zuge einer Temporeduktion künstlich verengt zu werden. Viele der ansässigen Grundeigentümer im Wartenbergquartier würden es begrüessen, wenn die Quartierstrassen nicht nur mit Zubringerdienst, sondern überdies auch mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h versehen würden.

Die gemäss Projekt beabsichtigte Strassenverbreiterung würde dazu führen, dass die Einsprecher für ihre Doppelgarage nicht mehr den notwendigen Vorraum hätten zum Abstellen des Autos und Öffnen und Schliessen der Garagetore. Vielmehr würde eine gefährliche Situation geschaffen, indem die Fahrzeuge weit in den Strassenraum herausragend abgestellt werden müssten. Sofern der Weiterbestand der Garage nach der Abtretung des Landes überhaupt noch aus verkehrssicherheitstechnischen Gründen vertretbar sei.

Die Grundeigentümer machen bereits heute sämtliche ihnen aus diesem Unterfangen entstehenden Kosten gegenüber dem Gemeinwesen geltend.

Der Regierungsrat nimmt zur Einsprache wie folgt Stellung:

Die Gemeinden sind gestützt auf § 2 RBG befugt, im Rahmen dieses Gesetzes eigene Vorschriften zu erlassen. Dies gilt auch für die Erschliessungsplanung. Bau- und Strassenlinienpläne konkretisieren die im kommunalen Strassennetzplan vorgesehenen Verkehrsflächen, legen die Feinerschliessung für neue Überbauungen fest und bestimmen im Weiteren den Abstand, den die Bauten von den Verkehrsflächen einzuhalten haben (§ 35 Absatz 1 RBG). Es handelt sich dabei um ein Planverfahren, bei dem die rechtlichen Grundlagen für ein allfälliges späteres Bauprojekt gelegt werden.

Das Strassenreglement der Gemeinde beinhaltet Breitenangaben für die verschiedenen Strassenkategorien. Beispielsweise ist für den Hallenweg, welcher der Kategorie "Erschliessungstrasse" zugewiesen worden ist, eine Breite von 5 bis 6 Metern vorgesehen. Es liegt nun in der Kompetenz der Gemeinde die Strassenlinien so festzulegen, dass diese den Gegebenheiten angepasst und planerisch zweckmässig sind.

Die in diesem Abschnitt des Hallenwegs vorgesehene Fahrbahnbreite von 5 Metern liegt am unteren Ende der anzuwendenden Regelung. Die Baulinienabstände im Teilstück Schlossbergstrasse bis zur Baugebietsgrenze wurden bergseitig mit 5 Meter und talseitig mit 4 Meter festgelegt. Dies entspricht angrenzenden Bau- und Strassenlinienplänen, welche vom Regierungsrat bereits genehmigt wurden. Grundsätzlich gibt es unterschiedliche Möglichkeiten, die Vorgaben des Kantons und auch der Gemeinde selber in einem Bau- und Strassenlinienplan umzusetzen. Die Gemeinde hat dabei jedoch einen grossen Ermessensspielraum, der durch den Kanton nicht ungebührlich eingeschränkt werden darf.

Gemäss § 101 Absatz 2 RBG müssen Garagen mit direkter Ausfahrt einen Mindestabstand von 5 Metern zur Strassenlinie einhalten. Es ist festzustellen, dass die bestehenden Garagen (Gebäude ■■■) der Einsprechenden diese Vorschrift bereits heute teilweise nicht erfüllen. Gestützt auf § 110 RBG dürfen jedoch bestehende, rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen, die den allgemeinen Bauvorschriften widersprechen, unterhalten und angemessen erneuert werden.

Auch im neuen Bestand ist es möglich, ein Fahrzeug vor der Garage abzustellen, zumal der vorliegende Bau- und Strassenlinienplan die bestehende Situation aufnimmt und zu keiner Veränderung der Parkierungsmöglichkeiten führt.

Zudem ist festzuhalten, dass die Ausarbeitung eines Bauprojektes Gegenstand eines separaten und ebenfalls beschwerdefähigen Verfahrens ist. Gemäss Strassenreglement von Muttentz (§ 8) gehören der Landerwerbsplan, der Kostenvoranschlag, der Beitragsperimeterplan und die Kostenbeitragsabelle mit den provisorischen Beiträgen zum Bauprojekt.

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass die verkehrspolizeiliche Anordnung einer Tempo 30-Zone ein unabhängiges Verfahren darstellt. Der vorliegende Bau- und Strassenlinienplan verhindert eine mögliche Einführung einer Temporeduktion nicht.

Die Prüfung der vorliegenden Planungsmassnahme hat ergeben, dass diese recht- und zweckmässig ist und vom Regierungsrat genehmigt werden kann.

Bezüglich des geforderten Schadenersatzes sei auf Ziffer IV des vorliegenden Beschlusses verwiesen.

Die Einsprache muss, soweit darauf eingetreten werden kann, abgewiesen werden.

6.4 Einsprache von [REDACTED]

Die Einsprache von [REDACTED] erfolgte ausserhalb der Auflagefrist. Das Begehren entspricht zudem vergleichbaren Eingaben im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens. Der Vorschlag, den untersten Teil der Strasse als Einbahnstrasse vorzusehen, wurde im Rahmen der Mitwirkung bereits behandelt. Ein Rechtsbegehren wird nicht formuliert. Mit dem Bericht zum Mitwirkungsverfahren ist die entsprechende Fragestellung beantwortet worden. Auf die Einsprache ist erstinstanzlich nicht eingetreten worden und es hat kein Verständigungsgespräch stattgefunden.

Auf die Einsprache wird seitens des Regierungsrates ebenfalls nicht eingetreten.

Gestützt auf § 2 RBG vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- ://:
1. Die Einsprachen von [REDACTED] werden, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen. Auf die Einsprache von [REDACTED] kann nicht eingetreten werden.
 2. Die von der Bau- und Planungskommission Muttentz am 28. Juni 2010 beschlossene Bau- und Strassenlinienpläne "Hallenweg", bestehend aus den Abschnitten Liegenschaft Nr. 18 (Parzelle 2329) - Baugebietsperimeter (Parzelle 2420) und Burggasse - Liegenschaft Nr. 18 (Parzelle 2329), werden im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 3. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 44/BSP/91/0, 44/gBS/3/16 (Abschnitt Burgstrasse - Liegenschaft Nr. 18, Mutation zum gBS Gebiet Hauptstrasse/Bahnhofstrasse und Umgebung) und 44/BSP/91/0 (Liegenschaft Nr. 18 (Parzelle 2329) - Baugebietsperimeter (Parzelle 2420)) versehenen Exemplare der Pläne.
 4. Die Ziffer 2 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liesental, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor dem Kantonsgericht ist kostenpflichtig.

Verteiler:

-

(alle eingeschrieben)

- Gemeinderat MuttENZ, 4132 MuttENZ
- Bauverwaltung MuttENZ, Kirchplatz 3, 4132 MuttENZ
- Landeskanzlei (Publikation)
- BUD, Bereich Raumentwicklung und Baubewilligung (4)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

A. Achermann